



Finanzamt Bensheim
Arbeitsgebiet K01
Steuernummer 05 250 58973
(Bitte bei Rückfragen angeben)

64625 Bensheim
Berliner Ring 35

25.10.2017

Telefon 06251/15-0
Telefax 06251 15267
Zi.Nr.: K 1

Finanzamt, Pf.1351, 64603 Bensheim

DV 10 0.70 Deutsche Post

* 5364 * 2024 * 006881 * 25 * 10 *

Steuerberatungsgesellsch.
VTP Vesper Tielkes
Partnerschaft
Robert-Bosch-Str. 32b
64625 Bensheim

Freistellungsbescheid

für 2014 bis 2016 zur

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

VTP Steuerberatungsgesellschaft		
Zust.	Eingegangen	FKB
TO		15334
26. Okt. 2017		
Frist	Ereignet am/von	Ergebnis
30.11.17	11/17	OK

Für
Bundesverband der Familienzentren e.V. c/o Karl Kübel Stiftung
Darmstädter Str. 100, 64625 Bensheim

Feststellung

Umfang der Steuerbegünstigung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 7, 18 und 19 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2021 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Bensheim
Berliner Ring 35, 64625 Bensheim
Zi.Nr.: Tel.: 06251/15-0

Kreditinstitut:
Ld Bk Hess-Thür Gz Ffm
IBAN DE23 5005 0000 0001 0001 40 BIC HELADEFXXX
BBk Filiale Frankfurt Main
IBAN DE96 5000 0000 0050 8015 10 BIC MARKDEF1500

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.hessen.de



Finanzamt Bensheim
Arbeitsgebiet K01
Steuernummer 05 250 58973
(Bitte bei Rückfragen angeben)

64625 Bensheim
Berliner Ring 35

25.10.2017

Telefon 06251/15-0
Telefax 06251 15267
Zi.Nr.: K 1

Finanzamt, Pf.1351, 64603 Bensheim

DV 10 0.70 Deutsche Post



* 5364 * 2024 * 006881 * 25 * 10 *

Steuerberatungsgesellsch.
VTP Vesper Tielkes
Partnerschaft
Robert-Bosch-Str. 32b
64625 Bensheim

Freistellungsbescheid

für 2014 bis 2016 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Für
Bundesverband der Familienzentren e.V. c/o Karl Kübel Stiftung
Darmstädter Str. 100, 64625 Bensheim

VTP Steuerberatungsgesellschaft		
Zust.	Eingegangen	FKB
TO		15 334
26. Okt. 2017		
Frist	Ereignet am/von	Ergebnis
30.11.17	11.11.17	OK

Feststellung

Umfang der Steuerbegünstigung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 7, 18 und 19 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2021 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Bensheim
Berliner Ring 35, 64625 Bensheim
Zi.Nr.: Tel.: 06251/15-0

Kreditinstitut:
Ld Bk Hess-Thür Gz Ffm
IBAN DE23 5005 0000 0001 0001 40 BIC HELADEFXXX
BBk Filiale Frankfurt Main
IBAN DE96 5000 0000 0050 8015 10 BIC MARKDEF1500

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.hessen.de

